

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-1465

vom 31. Oktober 2023

Gemeinde Niederdorf, Mutation «2023» zum Waldbaulinienplan «Stollten» und zum Bau- und Strassenlinienplan «Lampenbergerstrasse»

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 24. April 2023 die Mutation «2023» zum Waldbaulinienplan «Stollten» und zum Bau- und Strassenlinienplan «Lampenbergerstrasse» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung und Erweiterung einer bestehenden Waldbaulinie sowie um die Erweiterung einer bestehenden Strassenbaulinie an der Lampenbergerstrasse.

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. Juni bis 12. Juli 2023 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 46 vom 12. Juni 2023 und auf der gemeindeeigenen Webseite bekannt gegeben. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.4. Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 19. September 2022 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

2.3. Waldabstand

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass aufgrund der durch die Waldbaulinie verkürzten Distanz zum Wald Sicherheitsrisiken entstehen (z.B. abbrechende Äste und umstürzende Bäume). Für die Waldeigentümerschaft besteht grundsätzlich keine Bewirtschaftungspflicht. Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Sicherheitsrisiken gehen somit im Grundsatz vollumfänglich zu Lasten der jeweiligen Werkeigentümerschaft. Die Gemeinde Niederdorf hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die verkürzten Waldabstände angemessen zu berücksichtigen, z. B. bei der Beurteilung der Waldbrandgefahr bzw. beim Erlass eines Feuerverbots.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

8 /BUD
Gemeindebeschluss Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 24. April 2023 beschlossene Mutation «2023» zum Waldbaulinienplan «Stollten» und zum Bau- und Strassenlinienplan «Lampenbergerstrasse» genehmigt. Er weist aber darauf hin, dass aufgrund der verkürzten Distanz zum Wald Sicherheitsrisiken entstehen.

4. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 24. April 2023 beschlossene Mutation «2023» zum Waldbaulinienplan «Stollten» und zum Bau- und Strassenlinienplan «Lampenbergerstrasse» wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägung genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/BSP/17/1, 45/BSP/14/1 (Mutation zum Waldbaulinienplan «Stollten» und Bau- und Strassenlinienplan «Lampenbergerstrasse») versehenen Exemplare des Plans.
 3. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung des Plans (im Internet und in Papierform) die regierungsrätliche Erwägung zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich